

Haushaltssatzung der Gemeinde Kluis für die Haushaltsjahre 2019/ 2020

Aufgrund des §§ 45 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kluis vom 07.02.2019 Beschlussnummer 19/465931
- und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde -Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - folgende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2019/ 2020 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2019 EUR		2020 EUR	
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	619.900	644.200
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	668.100	667.400
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-48.200	-23.200
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-48.200	-23.200
die Einstellung in Rücklagen	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	3.800	3.800
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-44.400	-19.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen	550.300	558.200
die ordentlichen Auszahlungen	561.300	543.400
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-11.000	14.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.200	3.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.100	5.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.000	-1.900
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-16.400	-4.800

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt

	2019 0,00. EUR	2020 0,00EUR.
--	----------------	---------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	2019 0,00 EUR	2020 0,00 EUR
--	---------------	---------------

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

	2019 77.000 EUR	2020 86.000 EUR
--	-----------------	-----------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	2019 400 v. H.	2020.400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	2019 400 v. H.	2020 400 v. H.
2. Gewerbesteuer	2019 300 v. H.	2020 300 v. H.

§ 6 Amtsumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2019 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und 2020 1,3813 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	2019 EUR	2020 EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres betrug
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
Stand des Eigenkapitals am 31.12.2013	1.155.073,52 €	

§ 9 Weitere Vorschriften

Deckungsvermerke

Die GemHVO-Doppik regelt im Abschnitt 3 §§ 12-18 die Deckungsgrundsätze und Haushaltsausgleich.

Nach § 14 (1) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Gemäß § 14 (3) GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb aller Teilhaushalte für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 (2) GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung neuer Sachkonten im Ergebnis- und Finanzhaushalt und deren Aufnahme in den Deckungskreis möglich.

Gemäß § 15 Absatz 1 der GemHVO-Doppik werden ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen per Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt:

Kontengruppe 523 (Aufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.März 2019 erteilt.

Es erging folgender Bescheid:

1. Die festgesetzten Höchstbeträge für Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 werden genehmigt.
2. Der Stellenplan wird im angesetzten Umfang genehmigt
3. Im Übrigen war die Haushaltssatzung genehmigungsfrei
4. Kosten werden nicht erhoben

19.03.19

Kluis,


Bürgermeister

